



- Jugendhilfeausschuss -
- 17. Wahlperiode -

An die
Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

Nachrichtlich
an alle Kreistagsabgeordneten
mit der Bitte um Kenntnisnahme

Protokoll

über die 9. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 19.11.2019

Anwesend:

Herr Dr. med. Ludger Kampsen (Vorsitzender)
Herr Heiko Bertelt (Grundmandat)
Herr Robert Blömer
Siegfried Böckmann
Herr Dietmar Fangmann (Beratendes Mitglied; Landescaritasverband)
Herr Josef Hilgefort (Landescaritasverband)
Herr Herbert Kucklick (Beratendes Mitglied)
Herr Frank Lawicka (Beratendes Mitglied; Kreisjugendpfleger)
Herr Berthold Möller-Hagemeier
Frau Margret Reiners-Homann (Diakonisches Werk)
Herr Matthias Warnking (stellv. Vorsitzender)

Hinzugezogen:

Herr Hartmut Heinen (Erster Kreisrat)

Entschuldigt:

Herr Thorben Andres
Herr Stephan F. Blömer (Grundmandat)
Herr Niklas Droste
Frau Claudia Grabber
Herr Volker Hülsmann (Beratendes Mitglied; Bischöflich Münster. Offizialat)
Herr Paul Trenkamp (Grundmandat)
Herr Herbert Winkel (Landrat)

Es fehlte:

Frau Astrid Brokamp (Beratendes Mitglied;
Gleichstellungsbeauftragte)
Herr Josef Kruse
Frau Antje Nasch
Herr Robin Pahl (Kreissportbund Vechta)

Hinzugezogen:

Frau Martina Riemann-Wulf (Protokollführerin)

Sodann wird folgende Tagesordnung behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift über die 8. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 10.09.2019
5. Mitteilungen des Landrates
6. Stand der Umsetzung des " Gute-KiTa-Gesetzes" im Landkreis Vechta (766/2019)
7. Weiterführung des Projektes "Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern" (755/2019)
8. Antrag der SPD-Fraktion nach § 56 NKomVG zum Thema "Kindeswohlgefährdung im Landkreis Vechta" (767/2019)

- - - - -

I. Öffentlicher Teil**1. Eröffnung der Sitzung**

Der Ausschussvorsitzende, Herr Dr. Ludger Kampsen, eröffnet die Sitzung um 17.00 Uhr.

2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit

Der Ausschussvorsitzende stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Jugendhilfeausschusses fest.

3. Feststellung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird festgestellt.

4. Genehmigung der Niederschrift über die 8. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 10.09.2019

Die Niederschrift über die 8. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 10.09.2019 wird einstimmig genehmigt

5. Mitteilungen des Landrates

EKR Heinen teilt mit, dass mit Mitteln der Leader-Förderung und des Einsatzes der Ortsjugendpflegen im Landkreis das Buch „Mit 200 Sachen durch den Landkreis Vechta“ mit einer Auflage von 15.000 Stück erarbeitet und aufgelegt worden sei. Das Buch beinhalte Tipps für 200 tolle Entdeckungen im Landkreis. Die Jugendpfleger/-innen hätten dazu viele Kinder aus dem Landkreis befragt und die vorgeschlagenen 10 Tipps mit den jeweiligen Bürgermeistern/-in abgestimmt.

Finanziert worden sei das Buchprojekt (ca. 50.000 €) zur Hälfte durch das Leaderprojekt. Die andere Hälfte sei durch die Städte und Gemeinden erbracht worden.

Herr Lawicka ergänzt, dass die Bücher bereits an die Städte und Gemeinden verteilt worden seien und zusätzlich bis spätestens Weihnachten von den Jugendpfleger/-innen in allen 1. bis 6. Klassen verteilt würden. Der Vorrat sei groß genug, dass die Bücher noch 3 Jahre an alle zukünftigen 1. Klassen verteilt werden könnten.

6. Stand der Umsetzung des " Gute-KiTa-Gesetzes" im Landkreis Vechta (766/2019)

Frau Riemann-Wulf berichtet, dass der Bund über das am 01.01.2019 in Kraft getretene "KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz - KiQuTG", genannt "Gute-KiTa-Gesetz", den Ländern bis Ende 2022 rd. 5,5 Mrd. Euro für Maßnahmen zur Förderung von Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zur Verfügung stelle. Auf das Land Niedersachsen würden Fördermittel in Höhe von rd. 526 Mio. Euro für den gesamten Zeitraum entfallen.

Nach dem zwischen dem Bund und dem Land Niedersachsen geschlossenen Ver-

trag vom 11.06.2019 sollten die Mittel wie folgt verwendet werden:

1. Weiterentwicklung und Steigerung der Qualität in KiTas durch Maßnahmen zur Förderung der frühkindlichen Bildung in KiTas über die RL "Qualität"

Über die RL "Qualität" würden dem Landkreis Vechta für den Förderzeitraum 9,1 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Die Mittel werde der Landkreis Vechta für die Förderziele der RL wie folgt verwenden:

- a) Beschäftigung von zusätzlichen Fach- und Betreuungskräften in KiTas, die über das nach dem Kindertagesstättengesetz erforderliche Personal hinausgehen und die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt unterstützen (Zusatzkräfte "Betreuung").
- b) Beschäftigung von zusätzlichen pädagogischen Fachkräften in KiTas, die über das nach dem KiTaG erforderliche Personal hinausgehen und die Leitung der KiTas bei der Wahrnehmung von Aufgaben zur weiteren Entwicklung der Qualität der pädagogischen Arbeit, einschl. Elternarbeit, entlasten (Zusatzkräfte "Leitung").
- c) Beschäftigung von Personen, die in Teilzeit eine Ausbildung zur staatlich geprüften Sozialassistentin oder zum staatlich geprüften Sozialassistenten absolvieren, mit dem Ziel der Personalgewinnung und Personalbindung (Zusatzkräfte Ausbildung).
- d) Zuschüsse der Anstellungsträger an Auszubildende (ohne Schulgeld) in Teilzeitbeschäftigung zu den Sachausgaben im Rahmen der Ausbildung.
- e) Qualifizierungsmaßnahmen für Einrichtungsleitungen
- f) Einführungskurse für Zusatzkräfte "Betreuung", die über keine Qualifikation nach dem KiTaG verfügen.

Frau Riemann-Wulf berichtet, dass der Landkreis Vechta mit den Kindertagesstättenträgern ein gemeinsames Verteilungs- und Ausgabenkonzept auf Grundlage der Verteilung des Landes vereinbaren werde. Kriterien seien die Anzahl der Gruppen für Kinder vor Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung und die Anzahl der Kinder mit Migrationshintergrund, in deren Familien nicht vorrangig Deutsch gesprochen werde. Von der dem Landkreis Vechta zugeteilten Fördersumme in Höhe von 9.106.758,16 Euro sehe der Landkreis zunächst 10 % für die Zusatzkräfte "Ausbildung" vor, da diese nach der Richtlinie den Förderzielen Zusatzkräfte, „Betreuung“ und "Leitung" der Vorrang einzuräumen sei. Für die Qualifizierung von Leitungskräften und die Durchführung von Einführungskursen für Nichtfachkräfte "Betreuung" veranschlage der Landkreis 60.000 Euro.

Die verbleibenden Mittel in Höhe von rd. 8.136.000 Euro werde der Landkreis für den Einsatz von Zusatzkräften "Betreuung" und "Leitung" in allen KiTas zur Verfügung stellen. Die überschlägige Berechnung auf Grundlage der Sätze, die auch für die Ermittlung der Finanzhilfe nach § 5 Abs. 3 2. DVO-KiTaG zugrunde gelegt werde, errechneten sich 85 halbe Stellen.

2. Weiterentwicklung und Steigerung der Qualität in der Kindertagespflege durch Maßnahmen zur Förderung der Professionalität und Qualitätsstärke in der Kindertagespflege.

Frau Riemann-Wulf berichtet, dass in Weiterentwicklung der erfolgreichen Förderansätze der Ende 2020 auslaufenden Richtlinie Kindertagespflege zum 01.08.2020 neue gesetzliche Grundlagen für die Professionalisierung und Qualitätsstärkung in der Kindertagespflege in Änderung des KiTaG in Kraft treten sollten. Die Änderung des KiTaG solle bis Ende 2022 mit Mitteln des Bundes im Umfang von 147 Mio. Euro finanziert werden.

Bei den Förderzielen handele es sich um Maßnahmen zur Förderung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegeperson nach Qualifikation, Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung sowie die pädagogische Beratung und fachliche Begleitung von Kindertagespflegepersonen.

3. Billigkeitsleistungen für Kindertagesbetreuung über die Richtlinie "Billigkeit"

Frau Riemann-Wulf berichtet, dass, um Kinder im Kindergartenalter, die ausschließlich in Kindertagespflege betreut würden, beitragsfrei zu stellen, den Kommunen über die Richtlinie "Billigkeit" von 2019 bis 2022 Mittel zur Verfügung gestellt würden. Hiermit erfolge eine Gleichstellung von Kindertagespflegeplätzen mit den seit 01.08.2018 beitragsfrei gestellten Kindergartenplätzen. Der Landkreis Vechta habe aus der Richtlinie "Billigkeit" rd. 32.000 Euro beantragt.

Weiter zählten zu den Maßnahmen der Richtlinie "Billigkeit" der sogenannte "Härtefallfonds" als Ausgleich des Defizites durch die eingeführte Beitragsfreiheit für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung sowie die Erhöhung der Finanzhilfepauschalen nach § 5 Abs. 3 Satz 2 der 2. DV-KiTaG.

Herr EKR Heinen erklärt, dass der Landkreis die Förderung aus dem „Gute-Kita-Gesetz“ grundsätzlich begrüße, jedoch werde kritisiert, dass die Förderung wie so oft über eine Richtlinie mit einer Dauer von nur 3 Jahren gewährt werde, anstatt die Erhöhung des Personalschlüssels in den Kindergärten gesetzlich zu regeln. Der Landkreis wünsche sich an dieser Stelle mehr Verlässlichkeit im System. Es stelle sich zudem die Frage, ob im Hinblick auf den Fachkräftemangel für die geförderten Stellen ausreichend Fachkräfte gewonnen werden könnten.

Herr Böckmann und Herr Bertelt begrüßen grundsätzlich die finanziellen Zuwendungen durch die Richtlinie Qualität, bemängeln jedoch ebenfalls, dass die Personalaufstockung nur befristet über eine Richtlinie erfolge. Ziel müsse eine standardmäßige und verlässliche Aufstockung des Personals in den Kindergartengruppen sein.

7. **Weiterführung des Projektes "Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern" (755/2019)**

Herr Kucklick berichtet, dass der SkF e. V. seit September 2013 ein Angebot für Kinder psychisch kranker Eltern ("Kipke") vorhalte. Das Angebot richte sich an Kinder und Jugendliche mit mindestens einem Elternteil, der psychisch erkrankt sei. Eingesetzt seien für "Kipke" zwei Teilzeitkräfte. Die Förderung des Projektes sei zunächst über Sponsoren und die Glücksspirale erfolgt und Ende August 2016 ausgelaufen. Seit dem 01.01.2017 beteilige sich der Landkreis finanziell an der Durchführung des Projektes "Kipke". Mit Beschluss des Kreistages vom 20.10.2016 sei für

die Dauer von 3 Jahren ein Zuschuss von jährlich 60.000 Euro gewährt worden. Die Förderung orientiere sich an den Kosten für eine Vollzeitkraft.

Der SkF habe nun die Fortführung des "Kipke"-Projektes beantragt. Der Antrag richte sich auf eine Finanzierung in Höhe von 80 % der Personal- und Sachkosten auf Grundlage von 1,5 Vollzeitstellen.

In Vorgesprächen mit dem SkF e. V. habe der Landkreis deutlich gemacht, dass dies eine freiwillige Leistung sei und auf Grundlage der vorgelegten Bedarfszahlen für Gruppenarbeit, Elternberatung, Familiengespräche, Einzelkontakten und offene Sprechstunden ein Personalbedarf von einer Vollzeitstelle als ausreichend erachtet werde. Ein darüber hinausgehender Bedarf sei anhand der vorgelegten Betreuungszahlen nicht nachvollziehbar begründet. Die Betreuungsschlüssel im Allgemeinen Sozialen Dienst und im Bereich der Vormundschaften seien deutlich höher.

Der SkF e. V. habe nunmehr in einem Schreiben mitgeteilt, dass die Förderung einer 1,0 Vollzeitstelle grundsätzlich anerkannt werde, jedoch nochmals deutlich gemacht, dass das Angebot ohne eine zusätzliche finanzielle Förderung für Verwaltungspersonal und Nebenkosten nicht weiter vorgehalten werden könne.

Herr EKR Heinen stellt fest, dass es sich bei dem Projekt „Kipke“ um eine freiwillige Leistung des Landkreises handle, die der SkF e. V. bei Start des Projektes durch Mittel der Glücksspirale und Sponsoren finanziert habe. Es könne nicht immer davon ausgegangen werden, dass der Landkreis nach Ablauf dieser Förderung in eine Kostenbeteiligung einsteige.

Hinsichtlich des Projektes „Kipke“ könne jedoch eine Erhöhung des Zuschusses um die vom SkF e. V. geltend gemachten Verwaltungspersonal- und Sachkosten in Höhe von insgesamt 19.000 € anerkannt werden. Bei einem Eigenanteil des SkF e. V. von ca. 20 % würde sich die Kostenbeteiligung des Landkreises auf insgesamt 79.000 € belaufen.

Herr Warnking unterstützt die Erhöhung des Zuschusses, da die Kinder psychisch kranker Eltern und deren Familien besonderer Unterstützung bedürften. Das Engagement des SkF e. V. solle anerkannt werden, jedoch sollten klare Ziele der Arbeit im Rahmen einer Vereinbarung formuliert werden.

Herr EKR Heinen erklärt, dass für eine Weiterförderung des Projektes Erfolg und Wirkung des Projektes anhand von Bedarfszahlen zu evaluieren seien und eine enge Zusammenarbeit mit dem Sozialpsychiatrischen Dienst des Gesundheitsamtes notwendig sei. Hierfür solle der Zeitraum von 3 Jahren genutzt werden.

Sodann beschließt der Jugendhilfeausschuss einstimmig:

Dem Kreistag wird empfohlen zu beschließen:

„Der SkF e. V. erhält ab dem 01.01.2020 für die Weiterführung des Projektes „Kipke“ für drei Jahre einen Zuschuss von jährlich bis zu 79.000 €.

Die erforderlichen Mittel werden in den Haushaltsjahren 2020, 2021 und 2022 zur Verfügung gestellt.“

8. Antrag der SPD-Fraktion nach § 56 NKomVG zum Thema "Kindeswohlgefährdung im Landkreis Vechta" (767/2019)

Auf Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 23.09.2011 berichtet Herr Lahrmann über Kindeswohlgefährdungen im Landkreis Vechta.

Eingangs stellt er die gesetzliche Grundlage des Kinderschutzauftrages nach § 8 a SGB VIII dar. Mit dieser Vorschrift werde das Jugendamt verpflichtet, wenn ihm gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt würden, das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Das Jugendamt habe sich umgehend einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind/Jugendlichen und seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Halte das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichtes für erforderlich, so sei das Gericht anzurufen. Bestehe eine dringende Gefahr für das Kind/den Jugendlichen und könne eine gerichtliche Entscheidung des Gerichtes nicht abgewartet werden, so sei das Jugendamt verpflichtet, das Kind/den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

Herr Lahrmann stellt klar, dass nach Artikel 6 des Grundgesetzes zu allererst die Eltern/Sorgeberechtigten angehalten seien, den Schutz ihrer Kinder sicherzustellen. Über die Einhaltung des Kinderschutzes, wache die staatliche Gewalt. Nach Eingang von Meldungen einer Kindeswohlgefährdung beim Jugendamt, erfolge zunächst eine erste Einschätzung der jeweiligen sozialpädagogischen Fachkraft des Jugendamtes, wonach dann eine Erfassung der Kindeswohlgefährdung erfolge. Die Risikoeinschätzung bei Kindeswohlgefährdung erfolge unter Berücksichtigung der Faktoren Ausmaß/Schwere der Beeinträchtigung bzw. Schädigung, Misshandlung, Vernachlässigung, Häufigkeit/Chronizität der Schädigung, Ausmaß und Qualität der Zuwendung der Sorgeberechtigten zum Kind und dessen Annahme, Qualität der Erziehungskompetenz, Selbsthilfekompetenz des Kindes/Jugendlichen und seine Fähigkeit, selbst Hilfe zu holen bzw. zu organisieren.

Sodann stellt Herr Lahrmann anhand einer Grafik die Fallzahlen über Kindeswohlgefährdung und Verfahren nach § 8 a SGB VIII im Landkreis Vechta vor (s. Anlage).

Es sei in den vergangenen Jahren ein deutlicher Anstieg von § 8a-Meldungen zu verzeichnen. Insbesondere in den Jahren 2016/17 sei die Zahl auf 145 gestiegen und habe 2018 bei 124 gelegen.

Für 2019 erwarte man ca. 160 Meldungen wegen Kindeswohlgefährdung.

Von den in 2018 durchgeführten Kindeswohlverfahren habe sich in 41 Fällen eine Gefährdungslage für die Kinder bestätigt. Von den 124 Fällen sei in 50 Fällen eine Hilfe zur Erziehung eingeleitet worden. In 16 Fällen sei es zu einer Inobhutnahme gekommen, in 14 Fällen sei das Amtsgericht beteiligt worden.

Die Zahl der Inobhutnahmen sei 2018 insgesamt im Vergleich zu 2017 von 70 auf 89 gestiegen, wovon 34 sogenannte Selbstmelder gewesen seien. Herr Lahrmann weist darauf hin, dass nicht alle in Obhut genommenen Kinder/Jugendliche in stationärer Jugendhilfe verbleiben würden. In vielen Fällen erfolge eine Rückkehr ins Elternhaus, zu einem Elternteil oder zu Verwandten.

Herr Böckmann bedankt sich für die informativen Ausführungen und spricht seine Anerkennung für die Arbeit der Mitarbeiter des Jugendamtes aus. Er betont, dass es wichtig sei, dass Schulen und Kindergärten Beratungen im Rahmen § 8a/8b SGB

VIII in Anspruch nehmen.

Auf die Frage von Herrn Hilgefort, wie verfahren werde, wenn die Gefährdungslage nicht sicher sei, erklärt Herr Lahrmann, dass eine Sensibilisierung der Bevölkerung wichtig sei. Zudem werde Wert auf den Abbau von Hemmschwellen und positive Kontakte zu Klienten gelegt, um diesen niedrigschwelligeren Angeboten, wie Erziehungsberatungsstelle, Sprechstunden in den Kommunen, einer „losen“ Betreuung zuzuführen. Insbesondere präventive Angebote der Familienbüros, Schulsozialarbeiter, Jugendpflegen etc. und eine gute Vernetzung aller Hilfen und Angebote verhindere teure stationäre Hilfen.

Herr EKR Heinen fasst zusammen, dass alle Mitarbeiter der Kindertagesstätten und Lehrkräfte der Schulen die Vorschriften der §§ 8a und 8b SGB VIII und daraus für sie resultierenden Verpflichtungen kennen sollten. Er verweist diesbezüglich auf die neue Kooperationsvereinbarung mit den Schulen, deren Schwerpunkt auch der Kinderschutz bzw. Verfahren bei Kindeswohlgefährdungen sei. Die Kehrseite sei allerdings eine weitere Arbeitsverdichtung für die Mitarbeiter des Jugendamtes, die ohnehin gerade in der jüngsten Zeit mit einem oftmals rauen Umgang der Klienten bis hin zu körperlichen und verbalen Übergriffen zu kämpfen hätten. Der Landkreis Vechta stelle in diesen Fällen konsequent Strafanzeige gegen die betroffenen Klienten.

Ende der Sitzung: 18:30 Uhr

Im Anschluss an die Sitzung verabschiedet Herr Dr. Kampsen sich im Namen des Jugendhilfeausschusses von Herrn Kucklick, der zum 01.12.2019 den wohlverdienten Ruhestand antritt. Er bedankt sich für die konstruktive Zusammenarbeit im Rahmen der Arbeit im Jugendhilfeausschuss und wünscht ihm alles Gute für die Zukunft.

Herr Kucklick bedankt sich ebenfalls für die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Herrn Dr. Kampsen und den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses und wünscht ihnen weiterhin viel Erfolg bei ihrer Arbeit.

Vechta, 25.11.2019

In Vertretung

Heinen
Erster Kreisrat

Riemann-Wulf
Protokollführerin